Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom […], mit der die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen geändert wird (7. Novelle)

Auf Grund des § 89a Abs. 7a und des § 94a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/60, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026, wird verordnet:

Die Verordnung über die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen, LGBl. Nr. 26/2020, zuletzt in der Fassung LGBl Nr. 123/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Abs 7 angefügt:

„(7) In der Fassung der Verordnung LGBl. […] treten die Anlagen 1, bis 3 mit dem 1. Jänner 2027 in Kraft.“

2. Anlage 1 lautet:

„TARIF I

Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MwSt):

1. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 08.01 Uhr – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:

a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 257,34
b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 257,34
c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg	€ 332,40
d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg	€ 557,57
e) Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 257,34

2. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 20.01 Uhr – 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von Graz:

a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 316,32
b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 316,32
c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg	€ 386,01
d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg	€ 611,18

e) Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 316,32
3. Entfernungen von Fahrrädern im Stadtgebiet von Graz:	
a) Fahrräder	€ 24,00“

3. Anlage 2 lautet:

„TARIF II

Ausmaß der Kosten der Aufbewahrung von Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MwSt):

1. Fahrzeuge mit Kennzeichen:	
a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 19,30
b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 19,30
c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg	€ 25,74
d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg	€ 32,17
e) Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 9,65
2. Fahrzeuge ohne Kennzeichen:	
a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 15,02
b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 15,02
c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg	€ 20,37
d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg	€ 32,17
e) Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 7,50
3. Fahrräder	€ 1,45“

4. Anlage 3 lautet:

„TARIF III

Ausmaß der Kosten für die Räumung und Entsorgung (exklusive 20 % MwSt):

Entsorgungsarbeiten je Stunde	€ 66,48 “

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-02T15:39:06+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	